

Fahrlässigkeit

Vorbemerkung

1. Gegenüber dem früheren Rechtszustand, der dadurch gekennzeichnet war, daß es infolge des Fehlens einer Legaldefinition weitgehend dem urteilenden Gericht oblag, die Grenzen der fahrlässigen Schuld festzulegen, wurde im Gesetz selbst bestimmt, was in diesem Zusammenhang kriminelles Verschulden ist.

Bei der Fahrlässigkeit besteht der Widerspruch, in den sich der Täter zu den Grundregeln des sozialen Zusammenlebens setzt, darin, daß er z. B. bestimmte Sicherheitsregeln, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Erhaltung materieller Werte auf gestellt wurden, bewußt verletzt, riskante Situationen für andere heraufbeschwört oder seinen Sicherheitspflichten in anderer Weise nicht genügt. Diese Pflichtverletzungen brauchen keineswegs dadurch motiviert zu sein, daß jemand eine schlechte Einstellung zu Leben und Gesundheit anderer oder zum sozialistischen Eigentum an den Tag legt. Deshalb ist es unangebracht, z. B. jedem Täter, der einen Verkehrsunfall mit Todesfolge oder Gesundheitsschäden herbeigeführt hat, in den Urteilen ohne weiteres „vorzuwerfen“, er habe eine negative Einstellung zu Leben und Gesundheit seiner Mitbürger oder gar Anverwandten. Solche Fälle mögen bei bewußter Leichtfertigkeit (§ 7) Vorkommen, sind aber bei Fahrlässigkeitstaten nicht die Regel.

2. Fahrlässigkeit und Zufall stehen in einer engen Verknüpfung zueinander. Es gilt sie einerseits auseinanderzuhalten und andererseits in ihrer wechselseitigen Bedingtheit zu verstehen. Wie aus den Definitionen der Fahrlässigkeit zu ersehen ist, lehnt das sozialistische Strafrecht jede reine Erfolgshaftung des Menschen für eine bloß zufällige Schadensherbeiführung ab. Als subjektive Begründung der Fahrlässigkeit wird neben dem Schaden oder der höchst realen Gefahr subjektiv eine nicht vertretbare Fehlleistung des Menschen gefordert. Diese Fehlleistung kann nicht im bloßen menschenmöglichen Irrtum über die vielfältig möglichen Wirkungen des Handelns gesehen werden. Sie muß vielmehr in einer bewußten Pflichtverletzung oder in einer besonderen Einstellungslage zu den verletzten Pflichten bestehen, die einem solchen bewußten Verstoß gegen die Pflichten gleichkommt. Verletzungen von Sicherheitspflichten geschehen häufig, ohne daß daraus schon größere Schäden entstehen. Gegen solche Pflichtverletzungen setzt die sozialistische Gesellschaft zum Zwecke der Ermahnung ihrer Bürger zu sorgfältigem und achtsamem Verhalten Disziplinarmaßnahmen oder Ordnungsstrafen ein. Jede Verletzung von Sicherheitsvorschriften birgt eine Fülle möglicher Gefahren in sich. Es würde jedoch zur nicht beabsichtigten Ausweitung des Strafrechts führen, alle diese Verstöße zu kriminalisieren, solange aus den Gefahren keine realen Schäden geworden sind. Nur in außergewöhnlichen Fällen wird schon die fahrlässige Herbeiführung von Gefahren unter Strafe gestellt, z. B. in §§ 190, 193, 197, 200. Im Interesse der Gesell-